

(Nr. 552.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes  
den Kaufmann Heinrich Werlemann zu Lüttich  
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

---

(Nr. 553.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes  
den Kaufmann John Makintosh  
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Inverness zu ernennen geruht.

---

(Nr. 554.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes  
den Kaufmann P. S. B. Wesenberg  
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Laurvig, und  
den Kaufmann A. Natvig  
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Krageroe zu ernennen geruht.

---

(Nr. 555.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes  
den Kaufmann Joseph Strangmann  
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford zu ernennen geruht.

---

(Nr. 556.) Dem Kaufmann H. Rod zu Heiligenhafen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul daselbst an Stelle des verstorbenen Vizekonsuls Branman erteilt worden.

---

### Berichtigung.

In der im 26. Stück des Bundesgesetzblattes für 1869. abgedruckten Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. ist S. 280. §. 150. Z. 1. statt „130“ zu setzen: 131.

---

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Deder).